

Vorwort

Dieses kleine Buch bezweckt, Basiswissen im Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich des dazugehörigen Prozessrechts zu vermitteln.

Das Staatsrecht befasst sich mit den Grundlagen des Staates, dem Aufbau und den Aufgaben der obersten Staatsorgane, den Staatsfunktionen und den Grundrechten. Das Verfassungsrecht ist der in der Verfassung als rechtlicher Grundordnung des Staates niedergelegte Teil des Staatsrechts. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das Grundgesetz; die 16 Länder haben ebenfalls Verfassungen. Das Verwaltungsrecht enthält die Rechtssätze, die in spezifischer Weise für die öffentliche Verwaltung gelten. Das Verwaltungsrecht besteht aus dem allgemeinen und dem besonderen Verwaltungsrecht. Das allgemeine Verwaltungsrecht umfasst diejenigen Vorschriften, Grundsätze und Rechtsbegriffe, die für das gesamte Verwaltungsrecht gelten. Zum besonderen Verwaltungsrecht gehören die einzelnen Sachbereiche der öffentlichen Verwaltung (z. B. Polizei- und Ordnungsrecht, Beamtenrecht, Baurecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltrecht, Kommunalrecht).

Das Buch will einen ersten Überblick verschaffen, der eine gewinnbringende Arbeit mit Kommentaren, Handbüchern und Lehrbuchliteratur erleichtern soll.

Das Buch möchte darüber hinaus eine Hilfe sein, vor Prüfungen den Stoff gezielt zu wiederholen und in der Berufspraxis „verschüttetes“ Wissen aus dem Studium aufzufrischen.

Zahlreiche, überwiegend Gesetzen und der Rechtsprechung entnommene Beispiele sowie graphische Übersichten und Prüfschemata veranschaulichen den Stoff.

Das Buch beruht auf drei Vorauflagen, die 1995, 2017 und 2019 unter anderem Titel in verschiedenen Verlagen erschienen waren.

Bonn, im März 2025

Christian Raap

Vorwort

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit dieses Buches wurde auf die explizite Verwendung von männlichen und weiblichen Personenbezeichnungen verzichtet. Alle verwendeten Begriffe gelten gleichermaßen für beide Geschlechter und schließen auch diverse Geschlechtsidentitäten ein.